

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Pia Zimmermann, Harald Weinberg, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Jessica Tatti, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/22126, 19/22609 –

Entwurf eines Gesetzes für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetzes – KHZG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Corona-Epidemie hat den Investitionsstau auch in den Pflegeeinrichtungen in dramatischer Weise offengelegt. Neben Schutzkleidung und Desinfektionsmitteln fehlten zu Beginn der Pandemie in Pflegeeinrichtungen vor allem Lösungen für eine menschenwürdige Kommunikations- und Teilhabekultur sowie digitale Angebote, um auch unter Bedingungen einer epidemischen Notlage die Versorgung aufrecht zu erhalten.

Verbunden mit einer Anbindung an die Telematik-Infrastruktur kann der flächendeckende Anschluss an leistungsfähige WLAN-Netze und die Ausstattung aller Pflegeeinrichtungen mit digitalen Kommunikationslösungen die Qualität der ärztlichen und heilkundlichen Versorgung spürbar erhöhen. Außerdem sind erhebliche Effekte gegen Isolation und Vereinsamung von Menschen mit Pflegebedarf zu erwarten. Die Bundesländer sind verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur (§ 9 SGB XI). Wie die „Studie zur Umsetzung der Berichtspflicht der Länder zu Investitionskosten in Pflegeeinrichtungen“ im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit jedoch zeigt, hat sich die Mehrheit der Bundesländer schon seit Jahren aus dieser Investitionsförderung zurückgezogen (siehe Abschlussbericht der Studie zur „Umsetzung der Berichtspflicht der Länder zu Investitionskosten in Pflegeeinrichtungen“ vom 19.06.2020, www.bundesgesundheitsministerium.de). Die Folgen sind nahezu unkontrolliert steigende Zuzahlungen zu den Investitionskosten für die Menschen mit Pflegebedarf. Sie betragen bundesdurchschnittlich bereits mehr als 450 Euro monatlich und sind zusätzlich zum einrichtungseinheitlichen Eigenanteil zu zahlen.

Die mit dem Pflegepersonalstärkungsgesetz ermöglichte Förderung digitaler Grundausstattung in den Pflegediensten (§ 8 Absatz 8 SGB XI) kann den entstandenen Mangel nicht annähernd kompensieren. Sie ist sowohl in der Höhe zu gering als auch zweckgebunden auf effektivere Arbeitsabläufe der Pflegekräfte beschränkt. Entsprechend werden diese Mittel unzureichend abgerufen.

Der Pflegemarkt löst keines der genannten Probleme. Im Gegenteil ist er entscheidender Teil des Problems. Während mit zweistelligen Renditeerwartungen geworben wird, fehlt es besonders in kapitalmarktfinanzierten Einrichtungen selbst an notwendiger Grundausstattung. Erforderlich ist eine öffentliche Investitionsinitiative mit verbindlicher Beteiligung privater Einrichtungsbetreiber aus ihren Gewinnen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unverzüglich ein Investitionsstrategie für die Altenpflege vorzulegen, um folgende Ziele zu erreichen:

1. Kurzfristig sind aus Bundesmitteln Investitionen für digitale Kommunikation, Robotik und Teleangebote und für die Stärkung regionaler Versorgungsstrukturen in der Altenpflege in Höhe von 2 Milliarden Euro für das Jahr 2021 bereitzustellen.
2. In Anlehnung an den Krankenhausstrukturfonds wird ein „Pflegezukunftsfonds“ mit einer Laufzeit von 5 Jahren und jährlichen Mindestinvestitionen von 2 Milliarden Euro bei einem Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 70 Prozent und einer Kofinanzierung der Bundesländer in Höhe von 30 Prozent der Förder-summe eingerichtet.
3. Der Anspruch auf Mittel aus diesem Fonds ist an soziale Vergabestandards zu binden. Dazu gehört eine verbindliche Beteiligung kapitalmarktfinanzierter privater Einrichtungsbetreiber an der Kofinanzierung aus eigenen Gewinnen, eine Deckelung der Investitionskostenzuzahlungen für die Menschen mit Pflegebedarf nach Sozialgesetzbuch XI im gesamten Förderzeitraum und Barrierefreiheit.
4. Mittelfristig ist die Deckelung der Investitionskostenzuzahlungen für die Menschen mit Pflegebedarf nach Sozialgesetzbuch XI gesetzlich festzuschreiben und die Gewinnerzielung für kapitalmarktfinanzierte private Einrichtungsbetreiber zu begrenzen.

Berlin, den 15. September 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.